



STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Carmen Grieshaber

Aktenzeichen : 006.21, 020.05

Datum : 16.11.2015

Anlage : ---

Thema:
Novelle zur Gemeindeordnung

-öffentlich-

Bekanntgabe im Gemeinderat

Der Landtag hat am 14. Oktober 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen, mit dem im Wesentlichen die Gemeindeordnung geändert und ergänzt wird. Das Gesetz ist im Gesetzblatt vom 30. Oktober 2015 verkündet worden. In großen Teilen tritt das Gesetz am 1. Dezember 2015 in Kraft. Allerdings müssen eine ganze Reihe von Übergangsvorschriften und besondere Regelungen über das Inkrafttreten berücksichtigt werden.

Anpassungen der Geschäftsordnung oder der Hauptsatzung werden teilweise erforderlich. Die entsprechenden Muster der Spitzenverbände des Gemeinde- und Städtetags werden zeitnah angepasst werden, die den Kommunen als Hilfestellung dienen.

Die wesentlichen Änderungen sind:

1. Ausdrückliche Regelung, dass die Kosten entgeltlicher Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach näheren Regelungen in der Satzung erstattungsbedürftig sind. Die Satzung der Stadt wird nach Vorliegen des Satzungsmusters überarbeitet werden.
2. Etablierung von Einwohnerrechten bei Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung nach §20a und Einwohnerantrag nach §20b (bisher Bürgerantrag), Absenkung der notwendigen Unterschriftenquoren und Verkürzung der Frist für die erneute Behandlung eines Themas (von einem Jahr auf sechs Monate). In diesem Zusammenhang wurde auch der antragsberechtigte Personenkreis im Kommunalwahlgesetz geändert.
3. Absenkung der Quoren für Bürgerbegehren (von 10 auf sieben Prozent plus Staffelung nach Gemeindegrößen) und Bürgerentscheid (von 25 auf 20 Prozent).
4. Fristverlängerung für Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss von 6 Wochen auf drei Monate
5. Ausweitung der bürgerentscheidsfähigen Angelegenheiten auf verfahrensleitende Beschlüsse zu Bauleitplänen = Aufstellungsbeschluss für Flächennutzungs- und Bebauungsplan. Sofern keine Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden, ist sogar der Auslegungsbeschluss (Offenlagebeschluss) bürgerentscheidsfähig.
6. Informations- und Beratungspflichten bei Bürgerbegehren, insbesondere bei der Erstellung eines Kostendeckungsvorschlags

7. Verpflichtung zur Information über Gegenstand eines Bürgerentscheids – Konkretisierung unter einer Fristbeachtung und Gleichstellung der Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens hinsichtlich der Informationen der Öffentlichkeit durch die Gemeinde
8. Vorgabe einer Frist für die Durchführung eines Bürgerentscheids – innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit
9. Senkung des Quorums für Unterrichtungsbegehren von Gemeinderäten an den Bürgermeister von einem Viertel auf ein Sechstel; außerdem bekommen Fraktionen, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder – die gleichen Rechte. Für das weitergehende Recht auf Akteneinsicht bleibt es bei der bisherigen Regelung von einem Quorum von einem Viertel der Gemeinderäte. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates ist entsprechend anzupassen.
10. Aufhebung der Hinderungsgründe auf Grund Ehe, Lebenspartnerschaft und Verwandtschaft oder Gesellschaftsverhältnis ab der nächsten Kommunalwahl 2019
11. Aufhebung der Hinderungsgründe zwischen Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäten bzw. Ortsvorsteher und Ortschaftsräten
12. Gesetzliche Grundlage für die Bildung von Fraktionen; Recht auf Darlegung der Auffassungen der einzelnen Fraktionen im Amtsblatt der Gemeinde. Neue Bestimmungen für die Fraktionsrechte. Das Nähere zu Bildung, Mindestzahl, Rechte und Pflichten wird in der Geschäftsordnung überarbeitet.
13. Einführung einer Regelfrist von mindestens sieben Tagen für die Einberufung von Gemeinderatssitzungen und Zusendung der notwendigen Unterlagen. Der Unterschied zur bisherigen Regelung liegt darin, dass die neue Frist per Gesetz einen verbindlichen Charakter hat. Die Geschäftsordnung ist entsprechend zu überarbeiten. Ein Abweichen ist laut Gesetzesbegründung nur bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise möglich.
14. Absenkung des Quorums für die Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung von einem Fünftel auf ein Sechstel der Mitglieder des Gemeinderats; Fraktionen erhalten dieses Recht unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder; nach wie vor entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Hauptsatzung, ob ein solches Überweisungsrecht überhaupt gegeben sein soll.
15. Vorberatung in beschließenden Ausschüssen – kann generell oder im Einzelfall festgelegt werden, ob die Vorberatung öffentlich oder nicht-öffentlich erfolgt. Wenn es das öffentliche Wohl oder das Wohl Einzelner erfordert, muss es natürlich zwingend bei einer nichtöffentlichen Beratung bleiben. Die generelle Festlegung kann in der Geschäftsordnung erfolgen; im Übrigen entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.
16. Detailregelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Bis hin zu einem Antragsrecht für die Einrichtung einer Jugendvertretung – Festlegung von Unterschriftsquoren nach Gemeindegröße. Jugendlicher ist im Sinne dieses Gesetzes jeder Einwohner der Gemeinde, der mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Ob die beantragte Jugendvertretung tatsächlich eingerichtet wird, entscheidet letztendlich allein der Gemeinderat.
17. Veröffentlichungen von Informationen über Gemeinderats- und Ausschuss-Sitzungen im Internet (Termine, Tagesordnungen, Beratungsunterlagen und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen). Der Schutz für personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist zu berücksichtigen.
18. Auslage von Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen im Sitzungsraum. Personenbezogene Daten sind zu schützen.
19. Änderung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von Bürgermeistern und Beigeordneten von 65 Jahre um drei Jahre auf 68 Jahre.
20. Änderung der Ruhestandshöchstaltersgrenze für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte von 68 auf 73 Jahre

Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung – Bekanntmachung von Ortsrecht

21. Verzichtet wird auf die Vorgabe der wöchentlichen Erscheinungsweise einer Zeitung, wenn sie als Bekanntmachungsorgan eingesetzt wird. Das verwendete Druckwerk muss – wie seither auch – ausdrücklich in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung benannt werden.
22. Die möglichen Formen der öffentlichen Bekanntmachungen sind um die Internetbekanntmachung erweitert worden. Städte und Gemeinden, die dieses neue Form einführen wollen, müssen dafür die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung ändern und weitere, auch technische Vorgaben in § 1 Abs. 2 DVO GemO neu beachten. Ansonsten leidet die Bekanntmachung an einem Fehler, der ihre Wirksamkeit in Frage stellt. Jedermann ist berechtigt, im Falle einer Internetbekanntmachung, das Ortsrecht in der Verwaltung in Papierform oder am öffentlich zugänglichen Internetzugang einzusehen und gegen Kostenerstattung einen entsprechenden Ausdruck zu erhalten.

